

OSTGATHE



Waffenrecht kompakt

Kurzerläuterungen zum Waffengesetz

8. Auflage

Waffenrecht kompakt

Kurzerläuterungen zum Waffengesetz

Dirk Ostgathe

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Erster Polizeihauptkommissar a.D.

8., vollständig überarbeitete und
erweiterte Auflage, 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07771-3

8. Auflage, 2026

© 2003 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation - GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Pixel-Shot – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8,
86807 Buchloe | Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rolandsecker
Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

3.2 Waffenbegriff

Begriff. Den Waffenbegriff skizziert § 1 Abs. 2 WaffG,¹⁵² der über § 1 Abs. 4 WaffG weitere Ausgestaltung in Anlage 1 des Waffengesetzes erfährt. Er vermittelt eine gewisse Vorstellung darüber, welche Gegenstände den Reglementierungen des Waffengesetzes überhaupt unterworfen werden sollen. Mithin kann aber ohne Benennung der untergeordneten Waffengruppen aus § 1 Abs. 2 WaffG nicht hinreichend aufgeklärt werden, was Waffen im Sinne des Gesetzes eigentlich sind. Es fehlt insofern eine helfende Definition.

Zweckbestimmung. Dem übergeordneten Waffenbegriff ist auch keine gesetzliche Zweckbestimmung beigelegt.¹⁵³ An verschiedenen Stellen des Gesetzes ist es allerdings für die Frage der Anwendbarkeit des waffenrechtlichen Regimes auf bestimmte Gegenstände hilfreich und z. T. sogar ausdrücklich notwendig, Waffen in ihrem entstehungsgeschichtlichen Sinn als Geräte zu begreifen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken, mithin zum Einsatz gegen Menschen bestimmt sind.¹⁵⁴

Im Einzelnen. Vier essenzielle Waffengruppen zählt der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 WaffG auf, die gemeinsam den Waffenbegriff des Waffengesetzes bilden. Es handelt sich um Schusswaffen, den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und um tragbare Gegenstände, die wiederum anhand ihrer Zweckbestimmung in sich zu differenzieren sind.

Kritik. Zwischen dem Waffenbegriff und dem *erweiterten Schusswaffenbegriff*¹⁵⁵ sowie den *sonstigen Gegenständen*¹⁵⁶ in Anlage 1 WaffG, die der Gesetzgeber unter dem Waf-

152 Es handelt sich nicht um eine Definition, sondern um eine bloße Aufzählung. Das zeigt allein die Heterogenität der aufgezählten Waffengruppen mit ihren unterschiedlichen Zweckbestimmungen (vgl. Schusswaffen und Tragbare Gegenstände in Anlage 1). Vgl. auch *B. Heinrich* in Steindorf, WaffR, § 1, Rn. 5.

153 Mittlerweile wäre für den Oberbegriff *Waffen* eine umspannende Zweckbestimmung als Merkmal einer Definition kaum mehr zu gebrauchen, weil sie neben den bereits weitgefassten Zweckbestimmungen des Schusswaffenbegriffs und solchen der tragbaren Gegenstände auch jene der gleichgestellten Gegenstände aus Anlage 1, A1, UA1 Nr. 1.2.2 WaffG zu berücksichtigen hätte. Mit dieser beinahe uferlosen Summe lässt sich begriffliche Klarheit kaum erzeugen.

154 Das gilt auch für die Anwendbarkeitsprüfung bei bestimmten Gegenständen als Munition (vgl. Anlage 2, A1, Nrn. 1.5.1, 1.5.2 WaffG u. § 15 Abs. 1 BeschussV). Siehe vor allem den bei tragbaren Gegenständen aufgegriffenen, evolutionären Waffenbegriff (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG) und auch die Zweckbestimmung von Schusswaffen, die u. a. Angriff und Verteidigung nennt und zugleich für bestimmte, gleichgestellte Gegenstände gilt (Anlage 1, A1, UA1, Nrn. 1.1, 1.2.1 WaffG). Im Weiteren vgl. entsprechende Vorschriften der WaffVwV.

155 Vgl. Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.1 ff. WaffG.

156 Vgl. Anlage 1, A1, UA1, Nr. 4, 5 und 6 WaffG: *Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen, Reizstoffe und Nachbildungen von Schusswaffen*.

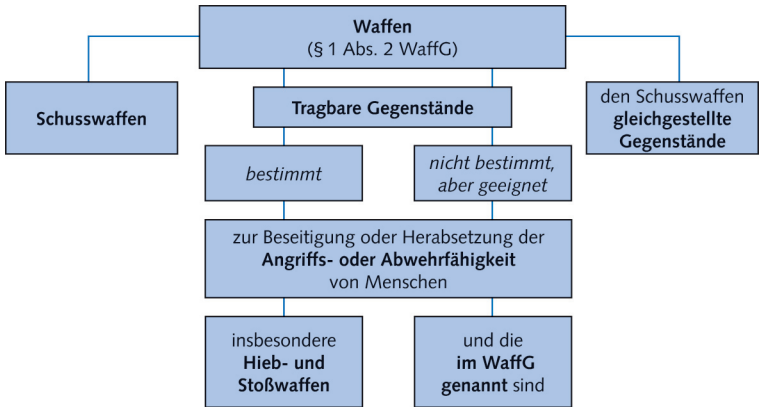


Schaubild 3: Der Waffenbegriff

fenbegriff verstanden wissen will, besteht eine nicht aufzulösende Disharmonie. Mit dem erweiterten Schusswaffenbegriff rechnet der Gesetzgeber gleichgestellte Gegenstände den Schusswaffen in § 1 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. WaffG zu, die bereits ausdrücklich durch die 2. Alt. zugehörig wären. Hinzu tritt, dass sich die sonstigen Gegenstände nur dann zuordnen lassen, wenn sie wegen der gleichnamigen Überschrift in Anlage 1, A1, UA1 WaffG auch als Schusswaffen behandelt werden. Mit Anlage 1 versucht der Gesetzgeber eine neue Systematik in einem *historisch gewachsenen Waffenbegriff*¹⁵⁷ unterzubringen, was nicht unmöglich erscheint, ihm allerdings völlig misslungen ist.

Systematik des Waffenbegriffs. Erst wenn Waffeneigenschaft im Sinne des Gesetzes bejaht werden kann, ist auch dessen sachlicher Anwendungsbe-
reich eröffnet.¹⁵⁸ Zur Beurteilung, ob ein konkreter Gegenstand eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes ist, bedarf es des Studiums der Anlage 1, einschließlich des Abgleichs der Eigenschaften des Gegenstands mit den dort genannten und definierten Waffengruppen. Es gilt im Grundsatz das Folgende: Lässt sich ein Gegenstand in Anlage 1 einordnen, handelt es sich um eine entsprechende Waffe im Sinne des Waffengesetzes. Gelingt das nicht seriös,

¹⁵⁷ Vgl. bspw. § 1 Abs. 1, 2 und 5 BWaffG-1968, § 1 Abs. 1, 2 und 7 WaffG-1972 und WaffG-1976.

¹⁵⁸ Zur endgültigen Anwendbarkeit des Waffengesetzes muss Umgang mit der Waffe hinzutreten. Vgl. S. 61 ff.

4. Rechtliche Einordnung von Waffen und Munition

4.1 Den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände

Begriff. Die gesetzliche Bezeichnung der den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. WaffG verrät bereits die durch den Gesetzgeber schon seit jeher verfolgte Absicht der rechtlichen Gleichstellung solcher Gegenstände mit Schusswaffen.²²¹ Da sie selbst keine Schusswaffen sein können, weil bei ihnen mangels *Schusswaffeneigenschaft* kein Geschoss durch einen Lauf getrieben wird, konnte eine unterschiedslose Anwendung der Vorschriften über Schusswaffen auf diese Gegenstände nur durch ausdrückliche Gleichstellung erfolgen. Insoweit lassen sie sich auch nur mit gutem Willen als Abschussgeräte bzw. Schussgeräte bezeichnen. Gleichgestellte Gegenstände sind feststehende und gewachsene Begrifflichkeit des Gesetzes, die sich ausschließlich auf die unter Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.2 WaffG abschließend aufgezählten Gegenstände als Abschussgeräte bzw. Schussgeräte bezieht.²²² Wesentliche Teile sind keine gleichgestellten Gegenstände in diesem Sinne des Gesetzes und daher deutlich abzugrenzen.²²³ Daran ändert auch deren ausdrückliche Gleichstellung mit Schusswaffen in Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.3 WaffG nichts.²²⁴

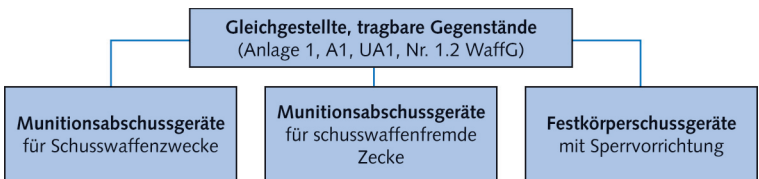


Schaubild 8: Gleichgestellte Gegenstände

²²¹ Vgl. bspw. § 1 Abs. 2 BWaffG-1968.

²²² Vgl. aA *Gade*, WaffG, § 1, Rn. 7.

²²³ Vgl. aA *Gade*, WaffG, Anlage 1, Rn. 12. Rechtssystematisch sind wesentliche Teile Schusswaffen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. WaffG.

²²⁴ Bereits seit dem BWaffG-1968 waren wesentliche Teile gleichgestellt, jedoch losgelöst von den sog. gleichgestellten Gegenständen geregelt (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 BWaffG-1968). Die historische Abgrenzung der Begrifflichkeit gleichgestellter Gegenstände von der Begrifflichkeit wesentlicher Teile gilt bis heute unverändert.

4. Rechtliche Einordnung von Waffen und Munition

Tragbarkeit nach WaffVwV.²²⁵ Die gleichgestellten Gegenstände müssen tragbar sein. Sie müssen ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sein, von einer Person üblicherweise getragen und bei der Schussauslösung in der Hand gehalten zu werden. Eine Waffe ist auch dann tragbar, wenn sie mit einer aufklappbaren Stütze versehen ist, um das Zielen zu erleichtern. Ihrer Bestimmung nach nicht tragbare Geräte werden nicht erfasst.

Den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände:

■ Munitionsabschussgeräte für Schusswaffenzwecke

– Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.2.1 WaffG –

Gegenstände, die zum Abschießen von **Munition** für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind;

Zweckbestimmung. Erfasst sind nur solche Abschussgeräte von Munition, die der Zweckbestimmung von Schusswaffen entsprechen. Es muss sich daher um Gegenstände handeln, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind. Erst wenn die Zweckbestimmung gegeben ist, erfolgt Waffeneigenschaft durch Gleichstellung mit Schusswaffen. Schussapparate zur Ausbildung und Dressur von Hunden, bei denen Geschosse (z. B. *Dummys*) mittels Kartuschen angetrieben werden, fallen aufgrund abweichender Zweckbestimmung nicht unter das WaffG.²²⁶

Einordnung. Die Vorschrift erfasst hauptsächlich Geräte zum Abschießen von Kartuschenmunition. Zu den Geräten gehören Schreckschuss- und Reizstoffwaffen, die einen Gaslauf haben, sowie Signalwaffen. Es handelt sich damit um sogenannte *SRS-Waffen*.²²⁷ Das sind Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der Verteidigung und Signalgebung dienen.²²⁸



Schreckschussrevolver



Reizstoff-/Gaspistole



Signalpistole

Abb. 9: Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)

²²⁵ Vgl. WaffVwV, Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.2.

²²⁶ Vgl. WaffVwV, Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.2.1.

²²⁷ Siehe auch die Rechtsfolgenseite zu SRS-Waffen auf S. 196 f.

²²⁸ Siehe auch die gesetzlichen Definitionen dieser Waffen auf S. 81.

Abgrenzungen. SRS-Waffen können keine Schusswaffen im engeren Sinne sein, weil bei ihnen kein Geschoss durch einen Lauf getrieben wird.

■ **Munitionsabschussgeräte** für schusswaffenfremde Zwecke

– Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.2.2 WaffG –

Gegenstände als tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte, die insbesondere für Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke bestimmt sind, sofern sie nicht ein anerkanntes Kenn- bzw. Prüfzeichen aufweisen oder bei denen nicht die entsprechenden Anforderungen aus der EU-Maschinenrichtlinie nachgewiesen sind;²²⁹



Zugelassener und konformer
Tierbetäubungsapparat



Zulassungszeichen
für Schlussapparate



EU-Konformitätszeichen

Abb. 10: Tierbetäubungsapparat mit Kennzeichnung

Zweckbestimmung. Die Gegenstände, die u. a. *Bolzensetzgeräte*, *Schlachtschussgeräte* oder auch *Wühlmaus-Selbstschussgeräte* sein können, wurden erst mit dem 6. ÄndG-2017 zum Zwecke der Umsetzung einer EU-Richtlinie in das Waffengesetz aufgenommen. Vormalig waren die Geräte, nicht aber ihre Munition, wegen ihrer waffenatypischen Zweckbestimmung waffenrechtlich unbeachtlich, aber bis heute beschussrechtlich schon immer relevant. Nunmehr erweitert der Gesetzgeber die Zweckbestimmung auf beliebig andere Zwecke, also außerhalb von Signalgebung, Jagd, Distanzinjektion, Markierung, Sport und Spiel, und nennt nur beispielhaft Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke, um solche Schussgeräte zunächst überhaupt waffenrechtlich erfassen zu können.²³⁰

²²⁹ Vgl. zu den Gegenständen Anhang IV, Nummer 18 der RL 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der RL 95/16/EG – Neufassung – (ABl. L 157/24 vom 09.06.2006). Zu den Anforderungen vgl. Anhang I, Nummer 2.2.2.1 der RL; – sie werden durch das CE-Konformitätszeichen mit entsprechender Erklärung nachgewiesen. Nationales Zulassungszeichen ist das PTB-Viereck gem. § 7 BeschG i. V. m. Anlage II, Abb. 5b BeschussV.

²³⁰ Zur letztlich fragwürdigen Not der Erfassung führt der Gesetzgeber die EU-Waffenrichtlinie an, die bestimmte technische Geräte als Waffen ansehe, wenn sie nicht nachweislich nur zu technischen Zwecken verwendet werden können (z. B. Schussgeräte zu Schlachtzwecken, tragbare Befestigungsgeräte, die jeweils mit Treibladungen betrieben werden). Vgl. *BT-Drs. 18/11239* vom 20.02.2017, S. 53.

4. Rechtliche Einordnung von Waffen und Munition

Einordnung. An sich sind die Gegenstände ihrer Natur nach Nicht-Waffen. Das hat der Gesetzgeber erst mit dem 7. ÄndG-2020 durch Berichtigung der Anlage 2 WaffG deutlich gemacht.²³¹ Heute werden nur solche Schussgeräte vom Regelungsbereich des Waffengesetzes durch Zuordnung zu den gleichgestellten Gegenständen erfasst, die kein Zulassungs- oder kein **EU-Konformitätszeichen** tragen. Solche Schussgeräte unterliegen damit gleich den Schusswaffen der grundsätzlichen Erlaubnispflicht nach Anlage 2, A2, UA1 WaffG. Für übrige Schussgeräte, die ein Zulassungs- oder ein EU-Konformitätszeichen tragen, gilt dementsprechend, dass sie Nicht-Waffen bleiben und nur den sicherheitstechnischen Anforderungen, nicht aber den Regelungen des Waffengesetzes unterworfen sind.

■ Festkörperschussgeräte mit Sperrvorrichtung

– Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.2.3 WaffG –

Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (z. B. **Armbrüste**, **Pfeilabschussgeräte**).²³²

Historie. Mit dem 7. ÄndG-2020 erweitert der Gesetzgeber den Kreis der Festkörperschussgeräte mit Sperrvorrichtung erheblich. Waren zuvor lediglich solche Gegenstände erfasst, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht wurde, zählen seither auch solche Gegenstände dazu, die eine Antriebsenergie aus anderen Energiequellen jedweder Art schöpfen. Exemplarisch für die eine und die andere Gruppe stellt der Gesetzgeber konkret auf Armbrüste und seit dem 7. ÄndG-2020 auch auf Pfeilabschussgeräte ab. Doch auch bestimmte Harpunengeräte zählen hierher.



Abb. 11: Armbrüste (Auswahl)

²³¹ Vgl. **BR-Drs. 363/19** vom 09.08.2019, S. 119. Vormalms war ihnen Waffeneigenschaft zu unterstellen, weil sie vom Anwendungsbereich des Gesetzes in Anlage 2 ausgenommen wurden.

²³² Siehe zum Thema auch **Soiné/Holte**, *Pfeilabschussgeräte, Armbrüste und Bögen: Vor und nach Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes*, Kriminalistik 07/2020, die sich für ein strafbewehrtes Führen von Armbrüsten und Bögen einsetzen.

Zweckbestimmung. Den hier zuzuordnenden Geräten ist keine ausdrückliche Zweckbestimmung beigelegt, nach der sie als Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu qualifizieren wären. Auf die Zweckbestimmung kommt es daher bei diesen Geräten nicht an. Es handelt sich um *zweckungebundene Waffen*.

Einordnung. Für die Gruppe der Festkörperschussgeräte wurden keine einheitlichen Rechtsfolgen auf der Rechtsfolgenseite in Anlage 2 WaffG gebildet. Armbrüste, Pfeilabschussgeräte und bestimmte Harpunengeräte unterliegen sehr unterschiedlichen Rechtsfolgen. Von daher kommt der Abgrenzung der Untergruppen eine besondere Bedeutung zu. Allesamt sind sie bis auf gesetzliche Ausnahmen im Spielzeugsbereich nach dem Willen des Gesetzgebers als Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu qualifizieren.

Armbrüste. Nach der herrschenden Verkehrsauffassung ist die Armbrust eine Waffe, bei der eine Sehne zwischen zwei Wurfarman gespannt und durch eine Sperrvorrichtung arretiert wird. Durch das Lösen der Sperrvorrichtung bzw. der gespannten Sehne wird der Bolzen/Pfeil (der feste Körper) beschleunigt und gezielt verschossen.²³³ Durch welche Energiequelle der Spannvorgang erfolgt, ist unerheblich. Somit sind auch Pressluftarmbrüste oder etwa elektrische Armbrüste als gleichgestellte Gegenstände erfasst. Sie bleiben als solche Armbrüste und sind keine Pfeilabschussgeräte.



© Bundesanzeiger Verlag



© Bundesanzeiger Verlag



© Bundesanzeiger Verlag

Abb. 12: Pressluftarmbrüst*

* **BKA-FSB** zur waffenrechtlichen Beurteilung des *Steambow Micro 355 Excalibur Edition* (BAHz AT 27.01.2021 B7). Gem. Prüfergebnis des BKA handelt es sich um einen den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstand (Armbrüst) und nicht um eine verbotene Waffe.

Pfeilabschussgeräte. Kennzeichnend für Pfeilabschussgeräte ist, dass die maßgebliche Schussenergie aus einem Presslufttank auf den festen Körper (in der Regel einen Pfeil) abgegeben wird, um diesen zu beschleunigen und zu verschießen. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Pressluft durch Muskelkraft oder durch eine andere Energiequelle in den Presslufttank eingebracht wird oder ob es sich um einen internen oder externen Presslufttank handelt.²³⁴

²³³ Siehe zu der Definition des **BKA**: *Steambow Micro 355 Excalibur Edition* (BAHz AT 27.01.2021 B7, S. 4).

²³⁴ Siehe zu der Definition des **BKA**: *Steambow Micro 355 Excalibur Edition* (BAHz AT 27.01.2021 B7, S. 4).

6. Rechtsfolgen der Einordnung von Waffen und Munition

Rechtsfolgen in Anlage 2 WaffG. Die Rechtsfolgenseite der Einordnung von Waffen und Munition wird maßgeblich durch Anlage 2 WaffG geprägt. Auch wenn das Gesetz bereits dann Rechtsfolgen bereithält, wenn eine bloße Einstufung als Waffe im Sinne des Waffengesetzes nach Anlage 1 WaffG vorgenommen wurde, ist Anlage 2 WaffG für die weitere Qualifizierung der Waffen und der Munition von zentraler Bedeutung. Ihre Regeln entscheiden in einem abgestuften System von verbotenen (Abschnitt 1), erlaubnispflichtigen sowie erlaubnisfreien (Abschnitt 2) und ganz oder teilweise gesetzestbefreiten Waffen (Abschnitt 3) maßgeblich über die Anwendung weiterführender Verfahrensvorschriften und späterer Sanktionsnormen.

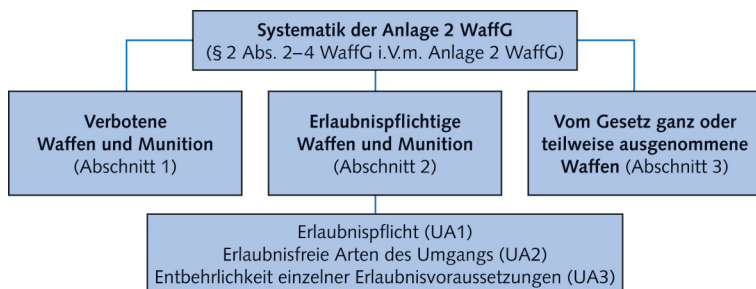


Schaubild 23: Systematik der Anlage 2 WaffG

6.1 Verbotene Waffen

Dingliche Verbote. Welche Waffen in Deutschland verboten sind, regelt § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2, A1 WaffG. Die Auflistung verbotener Waffen in Anlage 2 ist erschöpfend. Dasselbe gilt für die verbotene Munition. Sämtliche Umgangsarten mit den dort genannten Waffen und der Munition unterwirft

das Gesetz dem Verbot. Einzige Ausnahme hiervon bleibt die Unbrauchbarmachung. Der verbotswidrige Umgang mit verbotenen Waffen ist in aller Regel strafbewehrt.

Verbotene Waffen (demonstrative Darstellung)⁵⁰⁴:

- **Vollautomatische Schusswaffen** – Anlage 2, A1, Nr. 1.2.1.1 WaffG – **Vollautomaten** im Sinne der Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 2.2 WaffG;

Abgrenzungen. Die Verbotsnorm erfasst zunächst alle Vollautomaten ungeachtet dessen, ob es sich um Feuerwaffen handelt. Softair- und ggf. auch Gotcha-Waffen als Vollautomaten sind nur dann vom Verbot erfasst, soweit sie ihren Geschossen eine Bewegungsenergie über 0,5 Joule verleihen. Andererseits sind sie vom Gesetz ausgenommen. Für vollautomatische Softair-Waffen der Klasse bis 0,5 Joule gilt ein nicht sanktioniertes Verbot. Sanktioniert sind gem. § 51 Abs. 1 WaffG ausschließlich Vollautomaten als Feuerwaffen zum Verschießen von Patronenmunition.

- **Kurze Vorderschaftrepetierflinten** – Anlage 2, A1, Nr. 1.2.1.2 WaffG – **Vorderschaftrepetierflinten**, bei denen anstelle des Hinterschafts ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt;



Verbotene Pumpgun wg. geringere Lauflänge

Verbotene Pumpgun wg. Kurzwaffengriffs

Abb. 35: Verbotene Vorderschaftrepetierflinten

Abgrenzungen. Für Vorderschaftrepetierflinten, sog. *Pumpguns* als Schrotflinten, bestand schon vormals ein Verbot, soweit deren Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt war. Auf einen solchen Kurzwaffengriff kommt es nun nicht mehr allein an. Das Verbot für Vorderschaftrepetierer wird erheblich erweitert und klargestellt. In das Verbot werden Vorderschaftrepetierflinten eingeschlossen, deren Gesamtlänge weniger als 95 cm beträgt oder deren Lauflänge geringer als 45 cm ist. Es greift das strafbewehrte Verbot gem. § 51 Abs. 1 WaffG ein. Nicht erfasst sind *Vorderschaftrepetierbüchsen*, die über gezogene Läufe verfügen. Ebenso sind handelsübliche Softair-Waffen als Pumpguns nicht betroffen, denn sie können keine Flin-

⁵⁰⁴ Die folgende Darstellung ist nicht abschließend und erfasst nur Schwerpunkte. Eine erschöpfende Darstellung verbotener Waffen als bebilderte Schnellübersicht findet sich auf S. 260 ff.



Abb. 53: Kleinkaliberwaffen und Kleinkalibermunition

6.3 Vom WaffG ganz oder teilweise ausgenommene Waffen

Allgemeines. Welche Waffen ganz oder teilweise vom Waffengesetz ausgenommen sind, soll Anlage 2, Abschnitt 3 des Waffengesetzes erfassen. Die Bezeichnung des Abschnitts schürt unter anderem die berechtigte Erwartung auf Waffen, die vom Regime des Waffengesetzes vollständig ausgenommen sind. Eine ganzheitliche Ausnahme in diesem Sinne besteht aber aufgrund von Waffenrechtsverschärfungen der Vergangenheit nicht mehr. Doch auch die verbliebenen Untergruppen werden weitgehend und nicht etwa nur teilweise von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen. Für sie bleiben nur vereinzelte Normen anwendbar, die ausdrücklich genannt sind. Nach Sinn und Zweck sind allerdings auch Normen erfasst, die in die Regelungsatmosphäre der weiterhin anzuwendenden Vorschriften fallen.⁵³⁹

Vom Gesetz ausgenommen (ohne §§ 2 Abs. 1, 41 WaffG):

- **Unterwassersportgeräte** – Anlage 2, A3, UA1 WaffG – **Unterwassersportgeräte**, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).⁵⁴⁰

⁵³⁹ Vgl. bspw. die Sanktionsnorm und die Einziehungsvorschriften für das Führensverbot nach § 42a WaffG.

⁵⁴⁰ Vgl. ihre Einordnung als gleichgestellte Gegenstände, insbesondere als Festkörperschussgeräte mit Sperrvorrichtung in Anlage 1, A1, UA1, Nr. 1.2.3 WaffG.



Abb. 54

Abgrenzungen. Nicht vom Gesetz ausgenommen sind Geräte, die zum Antrieb ihrer Geschosse heiße Gase verwenden. Solche Geräte unterliegen den waffenrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang. Kennzeichen der vom Waffengesetz ausgenommenen Unterwassersportgeräte ist der munitions lose Antrieb ihrer Geschosse. Bei solchen Harpunengeräten kann der Antrieb der Pfeile durch Muskelkraft

über das Spannen von Gummizügen oder etwa durch die in Druckluftkartuschen oder Drucklufttanks komprimierte Luft oder durch andere Kaltgase in Kartuschen, wie CO₂, erfolgen. Die als Kurz- und Langwaffen im Handel erhältlichen Geräte können je nach Antriebsmittel ihren Geschossen eine Bewegungsenergie von weit über 30 Joule verleihen, die allerdings für die Ausnahme vom Gesetz ohne Belang ist. Die Geräte müssen neben der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung zu deren Authentizität eine Eignung als Unterwassersportgerät aufweisen, um als solches qualifiziert werden zu können. Die bloße Widmung als solches reicht nicht aus.



Teilweise vom WaffG ausgenommen Harpune

Nicht-Harpune als Pfeilabschussgerät

Abb. 55: Harpune und Pfeilabschussgerät*

* **BKA-FSB** zur waffenrechtlichen Beurteilung der Pfeilabschussgeräte *AEA Precision* und *AEA Spear Gun* (BAnz AT 11.07.2023 B7). Das Gerät wird als Harpune bzw. Unterwassersportgerät zum Fischen und zur Haiabwehr beworben. Das BKA hat allerdings festgestellt, dass das Gerät hierzu eine nur geringe bis gar keine Eignung aufweist und es daher nicht als Harpune, sondern als erlaubnispflichtiges Pfeilabschussgerät eingestuft.

Rechtsfolgen. Für die Geräte gilt jedoch ausdrücklich das Alterserfordernis nach § 2 Abs. 1 WaffG. Danach dürfen Personen lediglich mit Vollendung des 18. Lebensjahres Umgang mit den Geräten haben. Im Einzelfall kann zudem ein Waffenverbot nach § 41 WaffG erteilt werden. Ansonsten gelten bspw. für die Aufbewahrung oder etwa für das Schießen mit den Geräten keine waffenrechtlichen Restriktionen.

10. Übersichten

10.1 Strafvorschriften

(§§ 51, 52 WaffG)

Straf- vorschrift	Tatbestand			Straf- änderung	Rechtsfolge und Versuch
	Betroffene Vorschrift	Waffen- bzw. Munitionsart	Tathandlung		
§ 51 Abs. 1 WaffG	§ 2 Abs. 3 WaffG	Vollautomatische Schusswaffen, Vorder- schaftrepetierflinten mit Kurzwaffengriff oder Gesamtlänge un- ter 95 cm oder Lauf- länge unter 45 cm (nur solche zum Ver- schießen von Patronen- munition)	(verbotener) Umgang	–	FS von 1–5 Jahren
§ 51 Abs. 2 WaffG			(verbotener) Um- gang als Mitglied einer Bande oder gewerbsmäßig	Besonders schwerer Fall	FS von 1–10 Jahren
§ 51 Abs. 3 WaffG			(verbotener) Umgang	Minder schwerer Fall	FS bis zu 3 Jahren oder GS
§ 51 Abs. 4 WaffG				Fahrläs- sigkeit	FS bis zu 2 Jahren oder GS
§ 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG	§ 2 Abs. 3 WaffG	Schusswaffe (ohne Halbautomaten) der Kriegswaffenliste nach Verlust der Kriegs- waffeneigenschaft und USBV	(verbotener) Umgang	–	FS von 6 Monaten bis 5 Jahre, Ver- such strafbar
§ 52 Abs. 5 WaffG			(verbotener) Um- gang als Mitglied einer Bande oder gewerbsmäßig	Besonders schwerer Fall	FS von 1–10 Jahren
§ 52 Abs. 6 WaffG			(verbotener) Umgang	Minder schwerer Fall	FS bis zu 3 Jahren oder GS
§ 52 Abs. 4 WaffG				Fahr- lässigkeit	FS bis zu 2 Jahren oder GS

Straf- vorschrift	Tatbestand			Straf- änderung	Rechtsfolge und Versuch
	Betroffene Vorschrift	Waffen- bzw. Munitionsart	Tathandlung		
§ 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG	§ 2 Abs. 2, § 34 Abs. 1 WaffG	Schusswaffe oder Munition	Erwerb zum Zwecke des Über- lassens an Nicht- berechtigten (ohne Erlaubnis)	–	FS von 6 Mo- naten bis 5 Jahre, Ver- such strafbar
§ 52 Abs. 6 WaffG				Minder schwerer Fall	FS bis zu 3 Jahren oder GS
§ 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. b WaffG	§ 2 Abs. 2 WaffG	Halbautomatische Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition	Erwerb, Besitz, Führen (ohne Erlaubnis)	–	FS von 6 Mo- naten bis 5 Jahre, Ver- such strafbar
§ 52 Abs. 6 WaffG				Minder schwerer Fall	FS bis zu 3 Jahren oder GS
§ 52 Abs. 4 WaffG				Fahr- lässigkeit	FS bis zu 2 Jahren oder GS
§ 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG	§ 2 Abs. 2, § 21 Abs. 1 S. 1, § 21a WaffG	Schusswaffe oder Munition	Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen, Handeltreiben (ohne Erlaubnis)	–	FS von 6 Mo- naten bis 5 Jahre, Ver- such strafbar
§ 52 Abs. 6 WaffG				Minder schwerer Fall	FS bis zu 3 Jahren oder GS
§ 52 Abs. 4 WaffG				Fahr- lässigkeit	FS bis zu 2 Jahren oder GS
§ 52 Abs. 1 Nr. 2 lit. d WaffG	§ 2 Abs. 2, §§ 29, 32 Abs. 1 WaffG	Schusswaffe oder Munition	Verbringen in das oder durch das Bundesgebiet oder Mitnehmen (ohne Erlaubnis)	–	FS von 6 Mo- naten bis 5 Jahre, Ver- such strafbar
§ 52 Abs. 6 WaffG				Minder schwerer Fall	FS bis zu 3 Jahren oder GS
§ 52 Abs. 4 WaffG				Fahr- lässigkeit	FS bis zu 2 Jahren oder GS

10.3 Verbotene Waffen und Munition

(§ 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG, § 40 WaffG)

Nr. in Waffenliste	Verbotene Waffen gem. § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG		
	Beschreibung nach Waffenliste	Beispielhafte Abbildung	Bemerkungen
1.1	Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft	 Abb. 65: MP 40 der Fa. Erma; 1940 eingeführt; Verlust der Kriegswaffeneigenschaft mit Art. 3 zum WaffRNeuRegG	Die Waffen sind erst dann nach dem WaffG verboten, wenn sie die Kriegswaffeneigenschaft durch Änderung der Kriegswaffenliste verloren haben. Bis dahin gelten für diese Waffen die Bestimmungen des KrWaffKontrG und nicht die des WaffG.
1.2.1.1 und 1.2.1.2	Vollautomaten oder Vorderschaftrepetierflinten , bei denen anstelle des Hinterschafts ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt	 Abb. 66: Pumpgun mit Kurzwaffengriff	Das Verbot von Pumpguns soll diejenigen Vorderschaftrepetierflinten zum Verschießen von Schrotmunition betreffen, die klassische „Unterwelt“-Waffen sind.
1.2.2	Schusswaffen , die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen)	 Abb. 67: Schießkugelschreiber	Die besondere Gefährlichkeit dieser Schusswaffen liegt in ihrem Überraschungseffekt; jedermann sollte ohne Weiteres eine Schusswaffe auch als solche erkennen können. (aus Steindorf, WaffR)

Nr. in Waffen- liste	Verbotene Waffen gem. § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG		
	Beschreibung nach Waffenliste	Beispielhafte Abbildung	Bemerkungen
1.2.3	Schusswaffen , die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können	 Abb. 68: Zerlegbare Schusswaffe (Montage)	Die Konstruktion muss ermöglichen, die Schusswaffe mit wenigen Handgriffen und ohne erheblichen Zeitaufwand schneller als für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblich zu zerlegen. (aus Steindorf, WaffR)
1.2.4.1	Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen , die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren)	 Abb. 69: Zielpunktprojektor	Unerheblich ist, ob die Vorrichtung bereits an der Waffe angebracht ist. Entscheidend ist die Zweckbestimmung des Gegenstandes. (aus Steindorf, WaffR)
1.2.4.2	Für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtgeräte und Nachtsichtaufsätze mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen	 Abb. 70: Nachtsichtaufsatz	Unerheblich ist, ob die Vorrichtung bereits an der Waffe angebracht ist. Entscheidend ist die Zweckbestimmung des Gegenstandes. (aus Steindorf, WaffR) Beachte die Ausnahme vom Verbot gem. § 40 Abs. 3 WaffG.
1.2.4.3	Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuer-munition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können	 Abb. 71: Wechselmagazine für Kurzwaffen mit Kapazität von mehr als 20 Patronen	Verbot besteht nicht für Magazine, die vor dem 13.06.2017 erworben wurden (§ 58 Abs. 17 WaffG).

10.7 Muster waffenrechtlicher Erlaubnisdokumente⁶⁹⁴

Waffenbesitzkarte

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

ist berechtigt, die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde auf Seite 2 beschriebenen Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

_____ (Datum)

_____ (Bezeichnung)

_____ (Schusswaffen)

Artikel Nr. 209403 

Abb. 96: Waffenbesitzkarte (WBK)

Ersatzbescheinigung für eine Waffenbesitzkarte

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

ist berechtigt, eine/n Pistole/Revolver/Kaliber _____ zu erwerben und zu besitzen und die dafür bestimmte oder zugelassene Munition zu erwerben und zu besitzen.

Gültig bis _____

_____ (Datum)

_____ (Bezeichnung)

_____ (Schusswaffen)

Artikel Nr. 209403 

Abb. 97: WBK (Ersatzbescheinigung)

Waffenbesitzkarte für Sportschützen

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

ist berechtigt, die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde auf Seite 2 beschriebenen Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen. Die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde auf Seite 2 beschriebenen Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen. Die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde auf Seite 2 beschriebenen Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

_____ (Datum)

_____ (Bezeichnung)

_____ (Schusswaffen)

Artikel Nr. 209403 

Abb. 98: WBK für Sportschützen

Waffenbesitzkarte für schiesssportliche Vereine und jagdliche Vereinigungen

Nr. _____

Herr/Der _____ (Vereinsname)

geboren am _____ (Vereinsname)

in _____

ist berechtigt, die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde auf Seite 2 beschriebenen Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

_____ (Datum)

_____ (Bezeichnung)

_____ (Schusswaffen)

Artikel Nr. 209403 

Abb. 99: WBK für Vereine und Vereinigungen

Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

ist berechtigt, folgende Waffentypen _____ zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde auf Seite 2 beschriebenen Schusswaffen zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

_____ (Datum)

_____ (Bezeichnung)

_____ (Schusswaffen)

Artikel Nr. 209403 

Abb. 100: WBK für Waffensammler und Waffensachverständige

Munitionserwerbsschein

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

ist berechtigt, die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde auf Seite 2 beschriebenen Munition zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

_____ (Datum)

_____ (Bezeichnung)

_____ (Munition)

Artikel Nr. 209403 

Abb. 101: Munitionserwerbsschein

⁶⁹⁴ Mit Ausnahme der WBK für Waffensammler und Waffensachverständige sowie des Jagdscheins handelt es sich um die Muster der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV).

10.8 Beschuss-, Prüf- und Zulassungszeichen

10.8.1 Amtliche Beschusszeichen der Beschussämter

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 BeschussV)

CIP N Abb. 114	Normaler Beschuss von Feuerwaffen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Abs. 2 BeschG, die zum Verschießen von Munition mit normaler Ladung bestimmt sind.
CIP S Abb. 115	Verstärkter Beschuss von Feuerwaffen mit glatten Läufen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Abs. 2 BeschG, die zum Verschießen von Munition mit verstärkter Ladung mit Bleischrot oder bleifreien Schroten vom Typ A oder D bestimmt sind.
CIP  Abb. 116	Stahlschrotbeschuss von Feuerwaffen mit glatten Läufen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Abs. 2 BeschG, die zum Verschießen von Munition mit verstärkter Ladung mit bleifreien Schroten vom Typ B oder C bestimmt sind.
CIP PN Abb. 117	Beschuss von Schwarzpulverwaffen.
 Abb. 118	Beschuss von Böllern.

10.9 Waffenbehörden der Länder

	Bundesland	Zuständige Behörde und Rechtsquelle
 Abb. 126	Baden-Württemberg	Kreispolizeibehörde Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des WaffG (DVO-WaffG)
 Abb. 127	Bayern	Kreisverwaltungsbehörde Verordnung zur Ausführung des Waffen- u. BeschussR
 Abb. 128	Berlin	Polizeipräsident Allg. Gesetz zum Schutz der ö.S.u.O. in Berlin (ASOG-Bln)
 Abb. 129	Brandenburg	Polizeipräsidien Verordnung zur Durchführung des WaffG (DVO-WaffG)
 Abb. 130	Bremen	Ortspolizeibehörden Verordnung zur Ausführung des WaffG
 Abb. 131	Hamburg	Behörde für Inneres und Sport Anordnung zur Durchführung des WaffG
 Abb. 132	Hessen	Kreisordnungsbehörde Verordnung zur Durchführung des WaffG
 Abb. 133	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreise und kreisfreie Städte Landesverordnung zur Ausführung des WaffR

	Bundesland	Zuständige Behörde und Rechtsquelle
 Abb. 134	Niedersachsen	Landkreise und kreisfreie Städte u. a. ZustVO-SOG
 Abb. 135	Nordrhein-Westfalen	Kreispolizeibehörden Verordnung zur Durchführung des WaffG
 Abb. 136	Rheinland-Pfalz	Kreis- u. Stadtverwaltung Landesverordnung zur Durchführung des WaffG
 Abb. 137	Saarland	Landkreise und kreisfreie Städte u. a. Verordnung zur Durchführung des WaffG
 Abb. 138	Sachsen	Kreispolizeibehörden DVO-WaffG
 Abb. 139	Sachsen-Anhalt	Landkreise u. a. Waffen- und Beschussrechtsverordnung
 Abb. 140	Schleswig-Holstein	Kreise, kreisfreie Städte u. a. Landesverordnung zur Ausführung des WaffG
 Abb. 141	Thüringen	Landkreise, kreisfreie Städte Thüringer Verordnung zur Durchführung des WaffG

10.11 Änderungshistorie des Waffengesetzes (WaffG)⁶⁹⁷

Bezeichnung der Novelle	Inkraft-treten	Betroffene Normen des WaffG	Änderungsgesetz
1. ÄndG-2007	23.11.2007	§ 42, § 53	Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2557)
2. ÄndG-2008	01.04.2008	§ 3, § 5, § 10, § 12, § 13, § 14, § 15, § 15a (neu) , § 15b (neu) , § 18, § 20, § 21, § 21a (neu) , § 22, § 23, § 24, § 27, § 34, § 37, § 42a (neu) , § 44a (neu) , § 45, § 48, § 49, § 50, § 51, § 52, § 53, § 55, § 58, Anlage 1, Anlage 2	Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426)
3. ÄndG-2009	25.07.2009	§ 4, § 8, § 14, § 22, § 25, § 27, § 29, § 30, § 31, § 32, § 36, § 40, § 43a (neu) , § 44, § 46, § 52, § 52a (neu) , § 53, § 58, Anlage 2	Artikel 3 Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062)
	01.01.2010	§ 48, § 50	
4. ÄndG-2012	30.11.2012	§ 48, § 53	Artikel 1b Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßen-transport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums vom 25. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1381)

⁶⁹⁷ Zusammengefasst wurden hier die wesentlichen Änderungen. Die fortlaufende Nummerierung zur Bezeichnung der Novellen folgt *Gade*, WaffG, Abkürzungsverzeichnis. Eine abschließende Änderungshistorie mit vollverlinkten Synopsen zu den von Änderungsgesetzen betroffenen Normen des WaffG und anderem Bundesrecht findet sich online bei *buzer.de*, *Bundesrecht – tagaktuell konsolidiert – alle Fassungen seit 2006*.